

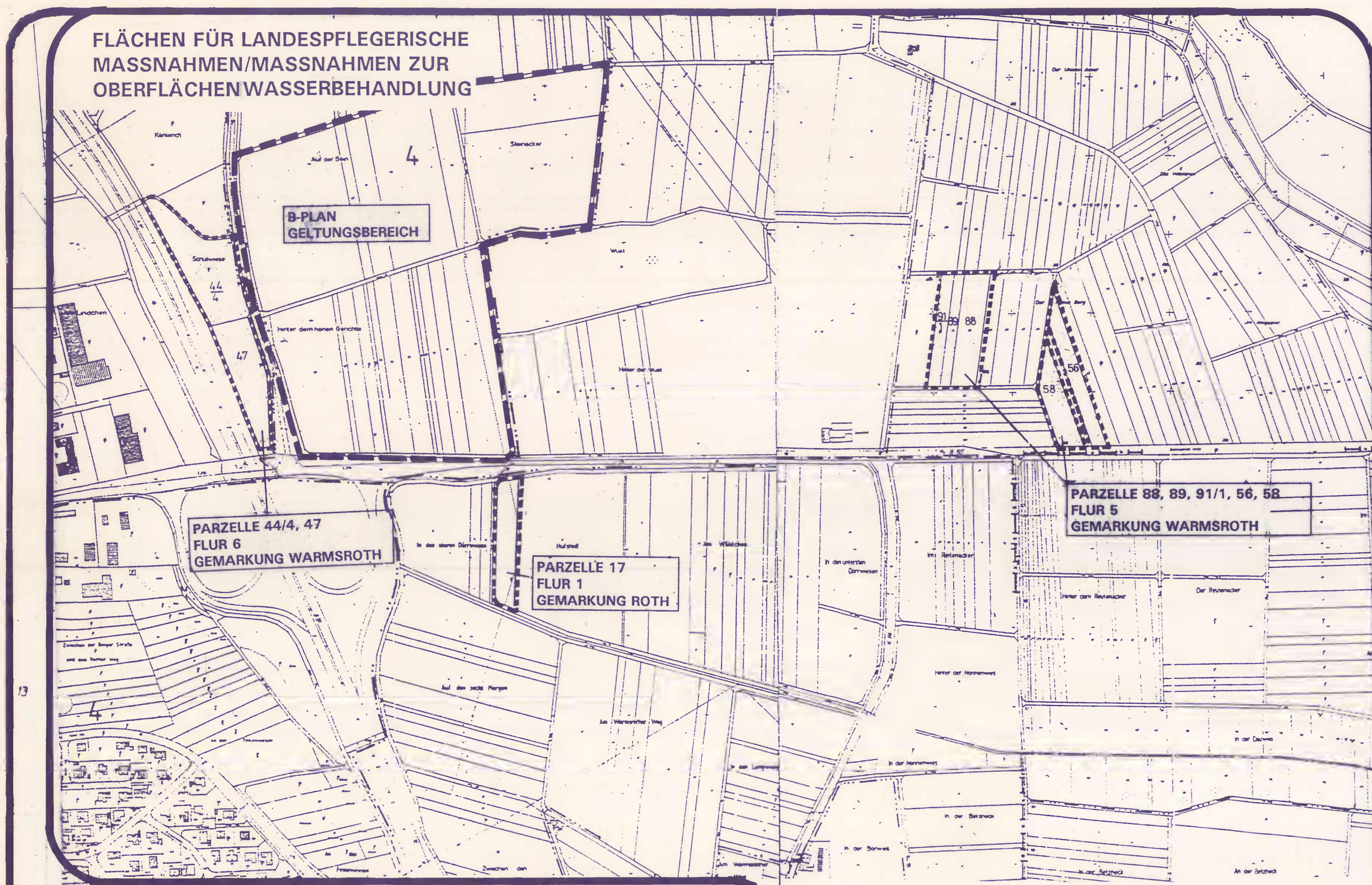
BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEPARK WARMSROTH"

OG WARMSROTH

M. 1:1.000

Blatt 2 von 2

FLÄCHEN FÜR LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN/MASSNAHMEN ZUR OBERFLÄCHENWASSERBEHANDLUNG



Maßnahmen Ersatzflächen Gewerbepark Warmstroth

- Flur 6, Nr. 44/4 und 47
 - Anlage einer mehrstufigen 5-7 reihigen Baum- und Strauchhecke aus einheimischen standortgerechten Arten entlang der Straße am östlichen Rand der Parzellen. Es sind einzelne Hochstämme sowie Heister und Sträucher zu pflanzen. Die Arten sind der beigefügten Artenliste zu entnehmen.
 - naturnaher Gestaltung des Regenrückhaltebeckens: Anlage eines Erdbeckens, Beschränkung der Flächenverfestigung auf die Zufahrtsweg; Einsatz des Erdbeckens mit einer Gräser-Kräuter-Mischung, extensive Pflege der Wiesenfläche
 - Flurstück Nr. 44/4: Entwicklung ruderaler Wiesenflächen ohne höheren Gehölzaufwuchs sowie Anlage einzelner Feldgehölzgruppen aus einheimischen standortgerechten Arten (s. Artenliste) bestehend aus hochstämmigen Laubbäumen, Heistern und Sträuchern; Mahd der Wiesenflächen in den ersten 3-5 Jahren 1-2 x jährlich zur Ausagerung der Flächen, anschließend abschnittsweise Entbuschung im Abstand von 5 Jahren, Abtransport und Kompostierung des Mahdgutes; Ausheben von einzelnen Mulden, die als Feuchstandorte zu entwickeln sind.
 - Flurstück Nr. 47: ungehinderte Sukzession, Initialpflanzung von Wildrosen-Schlehen-Gebüschen
- Flur 5, Nr. 88, 89, 91/1, 56
 - Anlage einer Wildobstgehölzpflanzung (Wild-Äpfel, Wild-Birne)
 - Einsatz der Flächen mit einer Gräser-Kräuter-Mischung, zur Ausagerung der Fläche Mahd in den ersten 3-5 Jahren 2 x jährlich, anschließend 1 x jährlich, Abtransport und Kompostierung des Mahdgutes
- Flur 5, Nr. 58
 - Anlage einer mehrstufigen, 5-7 reihigen Baum- und Strauchhecke entlang des Weges im Westen der Parzelle bestehend aus einheimischen, standortgerechten Arten sowie Anlage einzelner Gehölzgruppen aus Hochstämmen, Heistern und Sträuchern im Innern der Fläche (s. Pflanzenliste); Entwicklung einer extensiven Wiese auf den übrigen Flächen; Einsatz mit einer Gräser-Kräuter-Mischung, zur Ausagerung der Fläche Mahd in den ersten 3-5 Jahren 2 x jährlich, anschließend 1 x jährlich, Abtransport und Kompostierung des Mahdgutes

VERFAHRENSVERMERKE

Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 09.03.92

[Signature]
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Auslegungsbeschlusses vom 04.11.1995 in der Zeit vom 09.11.95 bis einschließlich 08.11.96 zu jedermann öffentlich ausliegen. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 20.11.95.

[Signature]
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Gemäß § 10 BauGB wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen am 14.08.1996

[Signature]
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Gehört zum Beschluss vom 21.11.1996 Az.: 6/60-610-137/ 1246

Gegen den Bebauungsplan werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht.

[Signature]
Unterschrift, Amtsbezeichnung

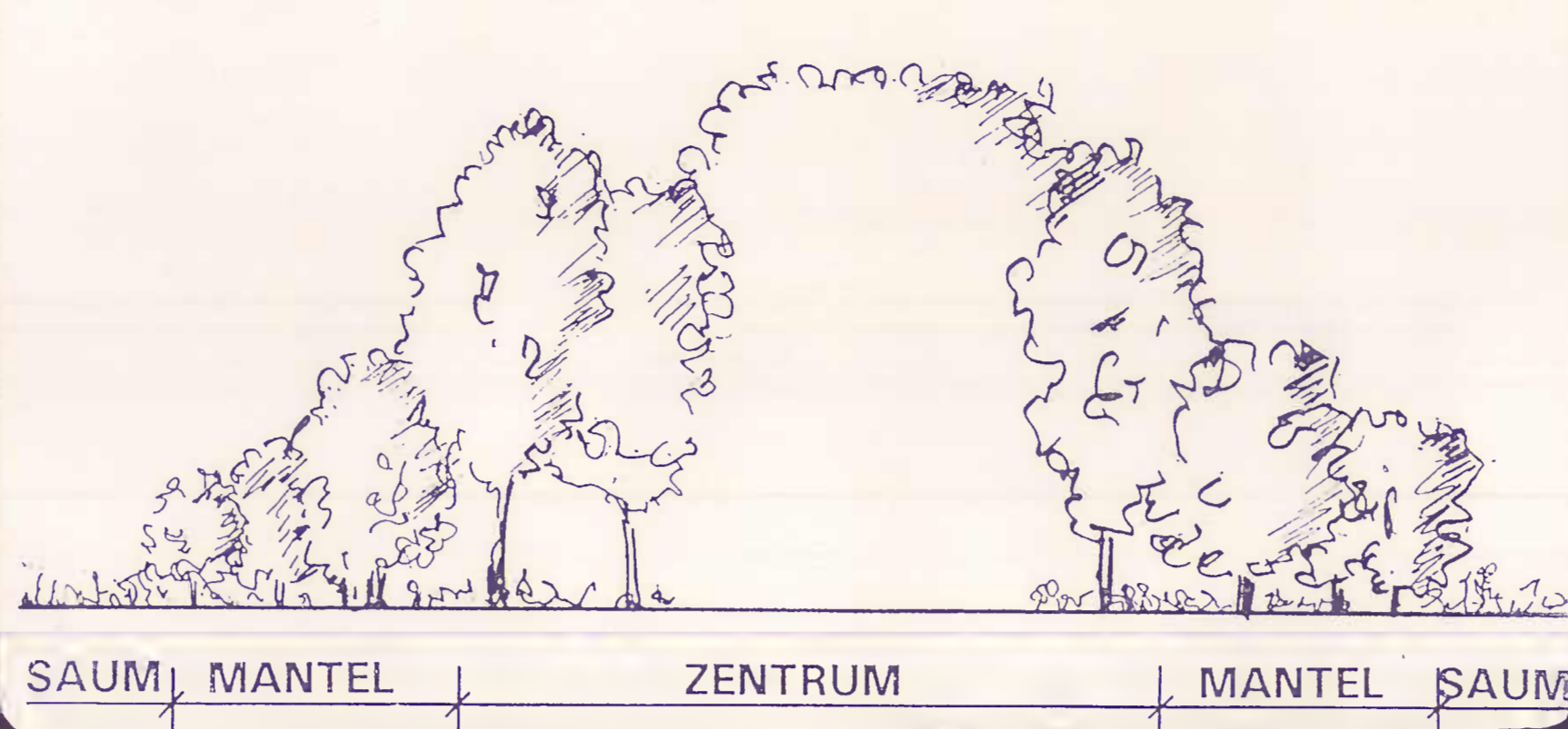
Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens wird der Bebauungsplan hiermit ausgeteilt.

[Signature]
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Die örtliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB erfolgte im Amtsblatt vom 05.12.1996

[Signature]
Unterschrift, Amtsbezeichnung

SCHEMATISCHER SCHNITT DURCH DAS FELDGEHÖLZ ORDNUNGSBEREICH B (UNMASSSTÄBLICH)



Pflanzschema randliche Eingrünung

artenreicher Krautsaum				
4 CS	4 VO	4 EE		
4 EE	4 CA	4 SN	4 RC	
3 PA	2 AP	2 QR	3 CM	
3 CM	4 CS	4 CA	4 SO	
4 SN	4 PS	4 RC		
artenreicher Krautsaum				

Artenliste

Sträucher:

- Hassel - Corylus avellana
- Holunder - Sambucus nigra
- Hundsrose - Rosa canina
- Pfaffenhütchen - Eonymus europaeus
- Schlehe - Prunus spinosa
- Schneeball - Viburnum opulus
- Weißdorn - Crataegus monogyna

Bäume:

- Spitzahorn - Acer platanoides
- Stieleiche - Quercus robur
- Vogelkirsche - Prunus avium

Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GE	III	GI	III
Grundflächenzahl	TH = 8,00 m FH = 12,5 m 5,0	Grundflächenzahl	TH = 8,00 m FH = 12,5 m 5,0
Bauweise	Dachform	Bauweise	Dachform
a	frei	a	frei

HINWEISE

Oberflächenwasserversickerung: Die zur Versickerung von Oberflächenwasser auf den gewerblich genutzten Baugrundstücken anzulegenden Regenmulden, sind mit einem Volumen von 30 m³/1.000 m² versiegelter Fläche zu bemessen.

Oberflächenwasserbehandlung: Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert. Die Bauherren sollen auf ihren Grundstücken Zisternen zur Sammlung unbelasteten Dachwassers erstellen und das gesammelte Wasser für Brauchwasserzwecke (z. B. Toilettenspülung) verwenden. Überschüssige Wassermengen sollen - soweit möglich - auf den Baugrundstücken durch die belebte Oberbodenzone hindurch in flach angelegten Mulden versickert werden. Befestigungen von Hof- und Lagerflächen sollen mit offenporigen Belägen (Rasengittersteine, breittufiges Pflaster etc.) versehen werden. Die Verwendung solcher offenporigen Beläge ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans erwünscht.

Dachbegrenzung: Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und zur Reduzierung des anfallenden Oberflächenwassers wird dringend empfohlen, Flachdächer und bis zu 12° geneigte Dächer ab einer Größe von 200 m² zumindest extensiv zu begrünen.

100 m-Baubeschränkungszone: Bauvorhaben innerhalb der 100 m-Baubeschränkungszone bedürfen der Abstimmung mit dem Autobahnamt Montabaur.

ÜBERSICHT



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Magnetische Medienplanungsrecht vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanVZO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanVZO 90 und die DIN 18003.
- § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (6) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995 (siehe Ziffer 5.) und § 172 BauGB.
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153).
- Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466); insbesondere die §§ 8a bis 8c.
- Landespflegegesetz (LPfG) in der ab 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280); insbesondere die §§ 1, 2, 3, 17 und 17a.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466); insbesondere die §§ 41 und 50.
- Schachtel Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036).
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DschPfG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277).
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Fünfte Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. April 1991 (GVBl. S. 124).
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714).

TEXTFESTSETZUNGEN

12. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 (1) Ziff. 20 BauGB)

Versickerung von Oberflächenwasser der Gewerbaugrundstücke

Das auf den Baugrundstücken, welche an die Ordnungsbereiche C und D angrenzen, anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist unter Verschattung einer Regenmulde (ca. 30 m³ Volumen je 1.000 m² versiegelter Fläche) auf den Grundstücksflächen der mäßig angelegten randlichen Eingrünung (Ordnungsbereich C) zur breittufigen Versickerung, Pflanzenaufnahme und Verdunstung zuzuführen.

Waldmantel und Waldsaum - Ordnungsbereich A

Am nördlichen Waldrand des Waldlössens "Wust" ist ein mindestens 15 m breiter, stufig aufgeteilter Waldmantel mit Krautsaum anzulegen. Dabei sind Bäume 1. Ordnung auf der dem Waldlössen zugewandten Seite zu pflanzen, zum Gewerbegebiet hin soll die Endhöhe der Bäume und Sträucher kontinuierlich abnehmen (Verwandlung von Bäumen 2. und 3. Ordnung sowie von Sträuchern). Die Pflanzdichte ist mit 4 m²/Gehölz festzusetzen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Der Waldsaum ist durch Sukzession zu entwickeln und in Abständen von 2 - 3 Jahren zu mähen, um eine Verbuschung der Flächen zu vermeiden. Das Mahgut ist abzutransportieren. Im Bereich des Schutzstreifens für die Fernleitung ist der Aufwuchs auf die Anlage und Pflege eines Krautsaums zu beschränken.

13. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Feldgehölz - Innere Durchgrünung - Ordnungsbereich B

Aufbau eines Feldgehölzes, das das Planungsgebiet in West-Ost-Richtung durchzieht und entlang der Gestaltung des Feldes in Nord-Süd-Richtung verläuft. Das Feldgehölz weist je nach Lage eine Breite zwischen 6 und 32 m auf und ist stufig aufzubauen. Es sind Bäume 1., 2. und 3. Ordnung sowie Sträucher unterschiedlicher Wuchshöhe zu verwenden. Die Pflanzdichte beträgt 30 Gehölze/100 m², davon 2 Hochstämme, 3 Heister und 25 Sträucher. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Beiderseits des Gehölzstreifens ist ein jeweils 3 m breiter Krautsaum anzulegen, der durch Sukzession zu entwickeln und in Abständen von 2 - 3 Jahren zu mähen ist, um eine Verbuschung der Flächen zu vermeiden. Das Mahgut ist abzutransportieren. Im Bereich des Schutzstreifens für die Fernleitung ist der Aufwuchs auf die Anlage und Pflege eines Krautsaums zu beschränken.

Randliche Eingrünung - Ordnungsbereich C

Die Randbereiche des Gewerbegebietes sind durch die Anlage breiter Gehölzstreifen mit Versickerungsmöglichkeit entlang eines kleineren Walles einzugrünen. Diese haben eine Mindestbreite von 10 m und setzen sich aus einem fünfreihigen, 6 m breiten, stufig aufgebauten Streifen aus Bäumen und Sträuchern sowie einem mindestens 2 m breiten Krautsaum beiderseits des Gehölzstreifens zusammen. Die Pflanzdichte für den Gehölzstreifen beträgt mindestens 1 Hochstamm, 4 Heister und 25 Sträucher je 100 m². Die Bäume sind entlang des mittleren Streifens zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Der Krautsaum sollte sich zu nächst durch Sukzession frei entwickeln können und ist nach Dichtschluß extensiv zu pflegen (Entfernung des Gehölzaufwuchses und Mahd im Abstand von 2 - 3 Jahren).

Randliche Eingrünung - Ordnungsbereich D

Im Nordwesten des Planungsgebietes entlang der K 37 sowie im Süden entlang der L 214 ist bei der Gestaltung der Bepflanzung in diesen Bereichen Rechnung zu tragen und erfolgt hier lediglich eine lückige Bepflanzung mit lockeren Gruppen aus Bäumen und Sträuchern. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Pflanzdichte beträgt mindestens 1 Hochstamm, 3 Heister und 30 Sträucher/200 m². In den Lücken und beiderseits der Gehölzgruppen auf einer Mindestbreite von 2 m ist ein Krautsaum durch Sukzession zu entwickeln. Dieser ist nach Dichtschluß extensiv zu pflegen (Entfernung des Gehölzaufwuchses und Mahd im Abstand von 2 - 3 Jahren).

Fassadenbegrünung

Gebäudefassaden sind aus gestalterischen und ökologischen Gründen zu begrünen; je Gebäude sollen mindestens 2 Fassaden begrünt werden; pro 2 lfd. m Fassadenlänge ist eine Kletterpflanze zu setzen. Hinweis: Pflanzfläche für die Fassadenbegrünung sollen mindestens 35 x 60 cm groß sein oder als Pfanzstreifen eine Breite von mindestens 50 cm besitzen.

Böschungsbegrünung

Bereits vorhandene oder neu entstehende Böschungen sind mit Sträuchern und Bäumen locker zu bepflanzen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Pflanzdichte beträgt mindestens 2 Bäume und 15 Sträucher/100 m². In den Lücken und beiderseits der Gehölzgruppen auf einer Mindestbreite von 2 m ist ein Krautsaum durch Sukzession zu entwickeln. Dieser ist nach Dichtschluß extensiv zu pflegen (Entfernung des Gehölzaufwuchses und Mahd im Abstand von 2 - 3 Jahren).

Straßenraumbegrünung

Entlang der "Planstraße B" sind in dem im Plan dargestellten Umfang beiderseits der Straße großkrönige, hochstämmige Laubbäume derselben Art zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Größe der Baumscheiben soll mindestens 4 m² betragen. Auf dem Rondell am Wendehammer ist unter den Bäumen ein Krautsaum durch Sukzession zu begrünen und nach Dichtschluß mindestens 1 x jährlich zu mähen.

Pflanzungen auf privaten Flächen

Auf den Baugrundstücken ist entlang der Erschließungsstraße ein 5 m breiter Streifen zwischen Straßengrenze und vor der Baugrenze als private Grünfläche festzusetzen, auf denen Sträucher und Heister im Verhältnis 1:4 zu pflanzen sind (Pflanzdichte 15 Gehölze/100 m²). Ausgenommen hiervon sind die notwendigen Zufahrten.

Mindestens 20 % der privaten Grundstücksflächen sind zur Begrünung vorzusehen; sonstige im Plan festgesetzte Begrünungsmaßnahmen auf Privatgrund sind hierbei anzurechnen. Dabei sind je 200 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Hochstamm, 1 Heister und 4 Sträucher zu pflanzen. Die Pkw-Stellplätze sind zu durchgrünen, wobei pro 5 Stellplätze ein großkröniger Laubbau zu pflanzen ist. Mit den Bauarbeiten sind Freiflächengestaltungselemente einzuarbeiten.

14. ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25b BauGB)

Die im Plan gekennzeichneten Bäume entlang der K 37 sind zu sichern und durch entsprechende Pflegemaßnahmen langfristig zu erhalten.

Gemäß § 10 BauGB vom 27.08.1997 wurde die Bebauungsplanänderung am 04.03.1998 als Satzung beschlossen und wird hiermit nach Abschluss des Verfahrens ausgeteilt. Warmstroth, den 10.03.1998

[Signature]
(Eich, Ortsbürgermeister)

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung vom 13.03.1998 in Kraft.

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist im Ordnungsbereich 1 "Gewerbegebiet" (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt. Im Ordnungsbereich 2 wird "Industriegebiet" (GI) nach § 9 BauNVO festgesetzt.

Zulässigkeiten, Ausnahmen (§ 1 (4 - 9) Ziff. 1 BauNVO)

Die nach § 8 (3) Ziffer 1 und § 9 (3) Ziffer 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonale sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind im Ordnungsbereich 1 und 2 allgemein und im Ordnungsbereich 1a nicht zulässig (§ 1 (6) Ziff. 2 BauNVO).

Im Ordnungsbereich 2 sind nur Betriebe, die zur Tageszeit arbeiten, uneingeschränkt zulässig; Betriebe, die auch zur Nachtzeit arbeiten, sind nur dann zulässig, wenn die Umfassungsbauteile der Betriebsanlagen folgende Forderungen erfüllen:

- Schalldämmmaß Fassade: R'w > 40 dB,
- Schalldämmmaß Lichtbänder und Fenster zur Wohngebäude- und Feststehende Verglasung: R'w > 30 dB,
- Schalldämmmaß Dach: R'w > 35 dB.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich ist eine Baumassenzahl von 5,0 als Höchstgrenze festgesetzt.

Die maximale Traufhöhe von 8,00 m - gemessen ab niedrigstem angrenzenden natürlichen Gelände - darf nicht überschritten werden. Es wird ferner eine maximale Firsthöhe von 12,50 m festgesetzt (Maßbezugs punkt wie zuvor). Für Schornsteine, Krane, Silos und ähnliche Bauteile wird eine maximale Gesamthöhe von 12,50 m über der Geländeoberkante festgesetzt. Für Wohngebäude der Aufsicht- und Betriebspersonale und der Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie für Bürogebäude ist die Zahl der Vollgeschosse mit höchstens 3 festgesetzt.

3. BAUWEISE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt, d. h. Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten und sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Der Grenzabstand hat mindestens 5 m zu betragen.

4. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN (§ 9 (1) Ziff. 10 BauGB)

Im Bereich der festgesetzten Sichtflächen sind sichtbehindernde Anpflanzungen und Anlagen über 0,80 m Höhe nicht zulässig.

5. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Garagen, Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) LBauO)

Material- und Farbgebung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind glänzende Metall- und Kunststoffverkleidungen unzulässig.

7. DACHGESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) LBauO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Dachform frei. Dachbegrünung ist zulässig.

8. GESTALTUNG NICHT ÜBERBAUBARER FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) LBauO)

Die nicht bebauten oder als Lager- bzw. Stellplatz genutzten Flächen sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Fußwege und Stellplätze sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche (z. B. sandgebundene Decke, Rasenpflaster, Fugenspflaster) zu befestigen.

9. GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) BauGB)

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Gebäudeoberkante nicht überragen.

10. EINFRIEDUNGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (6) LBauO)

Einfriedungen sind nur in Form von grünmantelten Drahtgeflechtzäunen zulässig.

LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

11. ALLGEMEINE LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Für die im folgenden vorgeschriebenen Maßnahmen sind nur einheimische und standortgerechte Sträucher und Bäume zu verwenden, die Arten sind der Gehölzliste im Anhang 3 der Begrünung zum landschaftspflegerischen Planungsbeitrag zu entnehmen. Hinweis: An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Laubgehölze in mindestens 3 x verpflanzter Qualität und einem Mindeststammumfang von 14/16 cm zu pflanzen. Für die zu pflanzenden Heister gilt eine Mindesthöhe von 200 - 250 cm, sie müssen mindestens 2 x verschult sein. Sträucher sind in mindestens 2 x verschulter Qualität und einer Mindesthöhe von 60 - 100 cm zu verwenden.

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEPARK WARMSROTH"

ORTSGEMEINDE WARMSROTH
VERBANDSGEMEINDE STROMBERG
BLATT 2
MASSSTAB: 1:1.000 FORMAT: 75 x 100 PROJ.-NR.: 20.553 DATUM: 01.07.96

BEARBEITET: E. Otschwaldt GEPRÜFT: S. K., B.

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH
STADTBAU ■ VERKEHRSMITTEL ■ LANDSCHAFTSPLANUNG

52283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 62 05 / 96 36 36
TELEFAX 0 62 05 / 96 36 36